

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.10.2021	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	02.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	05.11.2021	beschließend

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019

Anlage(n):

1. Anlage ANSTALTSSATZUNG Holzkontor

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Gemeinde Roßdorf stimmt den vom Verwaltungsrat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 beschlossenen Satzungsänderungen zu, aus denen sich zusammenfassend folgende

1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach ergibt:

1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019

Artikel 1 Änderungen

1. **§ 1 Absatz 3** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
[Stadt Bruchköbel](#)
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
[Stadt Hanau](#)
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
[Stadt Maintal](#)
Gemeinde Messel

Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
[Stadt Offenbach am Main](#)
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaaflheim
[Gemeinde Schöneck \(Hessen\)](#)
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).“

2. In **§ 2** wird folgender **Absatz 2** neu eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.“

3. **§ 3 Absatz 2** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/[Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen](#) und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.“

4. **§ 4 Absatz 4** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 [Abs. 1 und](#) Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.“

5. **§ 5 Absatz 1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. [Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister\(-in\) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören.](#) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.“

6. **§ 7 Absatz 5** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen

bedürfen.“

7. **§ 8 Absatz 1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO **gelten** entsprechend.“

8. **§ 8 Absatz 3** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

9. **§ 9 Absatz 1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten. Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:
1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.
Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.“

10. **§ 9 Absatz 2** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, **wobei der Schlüssel nach Abs.1 anzuwenden ist.**“

11. **§ 11 Absatz 5** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 **Abs. 4** dieser Satzung am Stammkapital bemisst.“

12. **§ 13** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019 tritt am Tage nach Vollendung der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Begründung:

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Holzkontor ist am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Anstaltssatzung im Februar 2021 rechtswirksam gegründet worden.

Folgende 5 Kommunen haben unabhängig voneinander ihren Beitritt zur AöR Holzkontor in der Fassung der Anstaltssatzung erklärt:

- Stadt Hanau am 17.06.2019
- Stadt Bruchköbel am 15.09.2020
- Stadt Offenbach am Main am 05.11.2020
- Gemeinde Schöneck (Hessen) am 20.05.2021
- Stadt Maintal am 14.06.2021

Der Verwaltungsrat hat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 Änderungen zur Anstaltssatzung beschlossen. Neben der Aufnahme der beigetretenen Kommunen als weitere Anstaltsträgerinnen und einer Erweiterung der Aufgaben durch die Möglichkeit, auch privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung anbieten zu können, sind weitere eher formale Anpassungen in der 1. Änderungssatzung enthalten. Alle vom Verwaltungsrat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 beschlossenen Änderungen werden in der vorliegenden 1. Änderungssatzung zusammenfassend umgesetzt.

Nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung ergibt sich die als Anlage beigefügte konsolidierte Lesefassung (verbindlich rechtswirksam bleibt weiterhin ausschließlich die veröffentlichte Fassung, d.h. die Anstaltssatzung und die 1. Änderungssatzung):

Klimaauswirkungen:

Durch den Beschluss sind keine negativen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkung:

-

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
----------------	---	-------	---	---------	---	--------------